

10.06.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Fz - G - In - Rzu **Punkt** der 789. Sitzung des Bundesrates am 20. Juni 2003

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen

KOM(2003) 52 endg.; Ratsdok. 6090/03

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuss (A),

der Finanzausschuss (Fz) und

der Rechtsausschuss (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Vorlage allgemeinEU
A
R[EU
R]{EU
A}

1. Der Bundesrat begrüßt das mit dem Verordnungsvorschlag verfolgte Anliegen, [die Futter- und Lebensmittelkontrollen in der Gemeinschaft zu verbessern] {und für alle Mitgliedstaaten eine einheitliche Grundlage für die Durchführung der Futter- und Lebensmittelkontrollen zu schaffen}.

...

- EU
A
Fz
2. Der Vorschlag enthält ein umfassendes Regelungswerk zur Planung und Durchführung amtlicher Kontrollen sowie zur Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen in der Futtermittel- und Lebensmittelüberwachung. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Länder in den vergangenen Jahren enorme finanzielle Anstrengungen für die Fortentwicklung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes unternommen haben. Angesichts der prekären Haushaltslage im Bund, in den Ländern und in den Kommunen müssen weitere Belastungen [für die Länder und die Kommunen so weit wie möglich] verhindert werden. Der Bundesrat tritt deshalb dafür ein, dass die Regelungen auf Gemeinschaftsebene den Mitgliedstaaten einen genügend langen Zeitraum einräumen, um sich auf die neuen Regelungen einzustellen. Gleichzeitig vertritt der Bundesrat die Auffassung, dass weitere nationale Regelungen weder die Haushalte in den Ländern und in den Kommunen zusätzlich belasten, noch die Wirtschaftsbeteiligten im internationalen Vergleich benachteiligen dürfen.
3. [EU
A]
4. Der Bundesrat tritt ferner dafür ein, dass die beabsichtigten Regelungen über die amtlichen Futter- und Lebensmittelkontrollen so umgestaltet werden müssen, dass zusätzliche Ausgaben vermieden werden.
- EU
Fz
5. Zur Verhinderung zusätzlicher Kosten tritt der Bundesrat dafür ein, dass sich künftige Verwaltungsstrukturen an den bisherigen Verwaltungsstrukturen der Länder orientieren sollten. Zur Verhinderung zusätzlicher Personalkosten sollten sich die Anforderungen an das zukünftige (Kontroll-) Personal an den bisherigen Anforderungen der Länder (Vorbildung, Ausbildung, Weiterbildung) orientieren.
- EU
A
6. In dem dem Verordnungsvorschlag beigefügten Finanzbogen beziffert die EU die Haushaltsmittel für Investitionen, administrative Hilfe, Humanressourcen und Verwaltung für die Kontrolle der Vorgaben etc. auf 207,80 Mio. Euro. Damit sind die Kosten abgedeckt, die auf europäischer Ebene für die Umsetzung der Verordnung veranschlagt wurden, wobei die Sachausgaben für einen Zeitraum von 5 Jahren berechnet wurden.

Aus dieser Kostenschätzung der EU lässt sich ablesen, dass auch den Ländern und den Kommunen durch die Verordnung erhebliche Kosten entstehen

werden. Diese Kosten werden im Einzelnen insbesondere durch Infrastrukturmaßnahmen wie die Errichtung von Datenverbundsystemen, die Einführung von Qualitätsmanagementsystemen mit den damit verbundenen Kosten, z. B. für einheitliche Ausrüstung und durch zusätzliche Personalkosten, entstehen. Exakte Kostenschätzungen sind derzeit nicht möglich, da konkrete Vorgaben in dem Verordnungsvorschlag fehlen. Es kann jedoch mit Kosten in zweistelliger Millionenhöhe pro Land gerechnet werden.

Der Bundesrat hält eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft nach dem Muster der Verordnung (EG) Nr. 997/2002 der Kommission vom 11. Juni 2002 mit Durchführungsvorschriften über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten zur Verstärkung der Kontrollinfrastrukturen für Pflanzengesundheitskontrollen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen an den sächlichen Aufwendungen (z. B. Datenverbundsysteme) der Mitgliedstaaten zur Anpassung der vorhandenen Überwachungssysteme an die Anforderungen des vorliegenden Verordnungsvorschlags im Hinblick auf Lebensmittel und Futtermittel tierischer und pflanzlicher Herkunft für geboten und fordert die Bundesregierung auf, diesen Aspekt in die Verhandlungen mit der Kommission einzubringen.

Des Weiteren fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, bei den weiteren Verhandlungen folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die in der EU geschaffenen Kontroll- und Datenverbundsysteme sollten möglichst kompatibel mit den bereits bestehenden Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland sein.
- Technische und operative Vorgaben sollten so detailliert sein, dass sie langfristige Planungssicherheit und gleichzeitig Wettbewerbsgleichheit in der EU garantieren.
- Regelungen der Verordnung, insbesondere die Vorgabe von Kontrollplänen, sollten streng unter dem Aspekt der Kosten-Nutzen-Analyse erfolgen, um die Kosten für den Verwaltungs- und Arbeitsaufwand so gering wie möglich zu halten.

In Artikel 1 der Verordnung wird der Anwendungsbereich umfassend dahingehend beschrieben, dass Risiken für Mensch und Tier vermieden werden und die Verbraucherinteressen einschließlich der Interessen an einer angemessenen Verbraucherinformation geschützt werden. Sie gilt jedoch nicht für amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über die gemein-

same Marktorganisation für Agrarerzeugnisse. Dies sollte im Verordnungsvorschlag eindeutig klargestellt werden.

In der Nummer 60 der Begründung und in den Erwägungsgründen (8) bis (10) wird eine Reihe von Ausnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse formuliert bzw. sollen Besonderheiten der Öko-Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, der Verordnung über geographische Angaben (EWG) Nr. 2081/92 bzw. der Spezialitätenverordnung (EWG) Nr. 2082/92 berücksichtigt werden. Diese Formulierungen sind unscharf und bedürfen der Präzisierung.

Die Einbeziehung von Aspekten des Tierschutzes und der Tierseuchen/Tiergesundheit kommt den Bemühungen zur Schaffung eines integrativen und umfassenden Ansatzes der Kontrollen (vom Acker bis zum Teller) entgegen. Allerdings lässt der Vorschlag auch hier nicht erkennen, in welchen Bereichen der Tierschutz und die Tierseuchen/Tiergesundheit zur Aufrechterhaltung der Qualität und Sicherheit der Lebensmittel und Futtermittel konkret Beachtung finden sollen.

Ferner werden in der Begründung Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, erwähnt. Nicht jedoch die in der Richtlinie über die amtliche Lebensmittelüberwachung (89/397/EWG) erwähnten Reinigungs- und Pflegemittel und -verfahren sowie die Schädlingsbekämpfungsmittel. Auch hier sollte eine Anpassung und Präzisierung erfolgen.

Die Ausbildungsinhalte in Anhang II Kapitel I sollten präziser dargestellt werden.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass zum Schutz der Verbraucher vor wirtschaftlichen Nachteilen und vor Irreführung und Täuschung geeignete Regelungen nach dem Muster von § 17 LMBG (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz) in den Vorschlag eingefügt werden sollten. Sie könnten auf Artikel 95 EGV gestützt werden. Der Anwendungsbereich sollte mit der Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002 kongruent sein.

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das umfangreiche Regelwerk der risikoorientierten Einfuhrkontrollen von Futter- und Lebensmitteln.

Er weist darauf hin, dass die Einfuhrkontrollen nur in enger Zusammenarbeit mit den Zollbehörden erfolgen können. Insofern ist ein Abgleich der Kontrollvorschriften mit dem europäischen Zollrecht zwingend erforderlich.

Hierbei sind die Definitionen und Verfahren sowohl mit der Basis-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und den neuen Hygienevorschriften zu Futter- und Lebensmitteln als auch mit der Veterinärkontrollrichtlinie (97/78/EG) und dem Zollkodex in Übereinstimmung zu bringen.

Für eine funktionierende Einfuhrkontrolle ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Behörde und den Zolldienststellen dringend erforderlich. Für einen umfassenden Informationsaustausch bedarf es jedoch europarechtlicher Grundlagen. Dies wäre ein wichtiger Beitrag für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit.

Die Länder begrüßen die Absicht der Kommission, einen einheitlichen Rahmen zur Gebührenerhebung für alle Rechtsbereiche dieser Verordnung zu schaffen. Hinsichtlich der Regelungen in Artikel 27 für die Lebens- und Futtermittelüberwachung besteht Einverständnis.

EU
A
Fz

7. Bei der angespannten finanziellen Situation in den Ländern und Kommunen können diese jedoch in keinem Fall auf die Einnahmen aus Gebühren für die veterinärrechtlichen Kontrollen (insbesondere in den Bereichen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung, der Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung, Hygienekontrollen, Kontrollen im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans und der Einfuhren) verzichten, die gegenwärtig erhoben werden.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, bei den Verhandlungen im Rat darauf zu dringen, dass die vorhandenen Verpflichtungen zur Gebührenerhebung in den genannten Bereichen und darüber hinaus (z. B. für die Zulassung und Registrierung von Betrieben des Futtermittelsektors) erhalten bleiben.

EU
A

8. Dazu ist es erforderlich, dass die Kommission Vorschläge unterbreitet, wie die Erhebung der Veterinärgebühren vereinfacht und ohne finanzielle Verluste für die Mitgliedstaaten in die vorliegende Verordnung überführt werden kann.

Sofern die Kommission einer Überarbeitung der Gebührenregelungen des Verordnungsvorschlags im oben aufgeführten Sinn nicht zeitgerecht nachkommt, fordern die Länder die Bundesregierung auf, entsprechende nationale Vorschriften zu erlassen. National einheitlicher Normierung bedürfen darüber hinaus ebenfalls alle die Tätigkeiten, die gemäß Artikel 27 des Verordnungs-

vorschlags im Bereich Lebens- und Futtermittelüberwachung über die normale Aufsichtstätigkeit hinausgehen, sofern keine EU-einheitlichen Vorgaben getroffen wurden.

Der Bundesrat behält sich in Abhängigkeit vom Fortgang der Verhandlungen in Brüssel weitere Stellungnahmen vor.

Zur derzeit vorliegenden Fassung des Verordnungsvorschlags (KOM(2003) 52 endg. vom 5. Februar 2003) nimmt er konkret wie folgt Stellung:

Im Einzelnen

- EU
A
9. Die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nr. 1 sowie in Artikel 14 müssen mit denen in den anderen relevanten Rechtsbereichen (z. B. Richtlinie für Veterinärkontrollen 97/78/EG) in Übereinstimmung gebracht werden.
- EU
A
10. In Artikel 2 Nr. 8 soll ein Verfahren beschrieben werden. Die Wörter "amtliche Bescheinigung" sollten deshalb durch die Wörter "amtliches Bescheinigen" ersetzt werden.
- EU
A
11. Die Bundesregierung wird gebeten, die Verwendung des Begriffs "Einbringung in die Freizone" in Artikel 2 Nr. 10 auf seine Übereinstimmung mit den zollrechtlichen Begrifflichkeiten zu klären.
- EU
A
12. Zu Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 15 Abs. 1 sollte in den Erwägungsgründen darauf hingewiesen werden, dass der Schwerpunkt der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung auf Kontrollen der Hersteller-, Import- und Großhandelsbetriebe gelegt werden soll, um Produktfehler noch vor Einleitung des Verteilungsprozesses aufdecken zu können und Mehrfachbeprobungen desselben Produkts zu vermeiden. Dies schließt die erforderlichen Kontrollen im Einzelhandel oder bei der Verwendung von Lebens- und Futtermitteln nicht aus, steigert jedoch die Effizienz der amtlichen Überwachung.
- EU
A
13. In Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 ist unter anderem die Frage zu klären, ob z. B. bezüglich Laboratorien und Analyseverfahren die gleichen Anforderungen gestellt werden wie für amtlich analysierte Proben.
- EU
A
14. Zu Artikel 3 Abs. 3 sollte geklärt werden, was der Begriff "Materialien" umfasst.

sen soll, z. B. Bedarfsgegenstände im Kontakt mit Lebensmitteln oder auch Reinigungsmittel.

- EU
Fz
15. Die Möglichkeit, in bestimmten Fällen Aufgaben zu delegieren (Artikel 5), wird begrüßt. Dies ermöglicht eine größere Flexibilität bei der Finanzierung der Kontrollaufgaben. Zudem wäre eine Entlastung der betroffenen Behörden zu erreichen.
- EU
A
16. Die Delegation von Kontrollaufgaben (Artikel 5 Abs. 1) ist aber auf Ausnahmefälle zu beschränken, wobei die Verantwortung für die Aufgabe bei der zuständigen Behörde bleiben muss. Eine Liste der Aufgaben, die delegiert werden dürfen bzw. nicht delegiert werden dürfen, ist nach dem Verfahren des Artikels 62 Abs. 3 zu erstellen. Die Regelung in Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe c sollte entsprechend auf Laboratorien ausgedehnt werden. Des Weiteren sollte geprüft werden, ob das Notifizierungsverfahren in Dringlichkeitsfällen vereinfacht werden kann, um zeitgerechtes Handeln der Mitgliedstaaten zu sichern.
- EU
A
17. In Artikel 6 und Anhang II Kapitel I sollten entsprechend Artikel 2 der Richtlinie 93/99/EWG (Lebensmittelüberwachungs-Ergänzungsrichtlinie) Anforderungen an das bereitzustellende Kontrollpersonal festgelegt werden.
- EU
A
18. Zu Artikel 6 Abs. 1 ist darauf hinzuweisen, dass eine angemessene Schulung für das die amtlichen Kontrollen durchführende Personal nur sukzessive erfolgen kann, um einen reibungslosen Ablauf des Vollzugs nicht zu beeinträchtigen. Es ist deshalb eine entsprechende zeitliche Übergangsregelung anzustreben und zu verankern.
- EU
A
19. Artikel 6 Abs. 2 sollte um eine Ermächtigung für die Mitgliedstaaten zur Festlegung weiterer konkreter Vorschriften ergänzt werden.
- EU
A
20. Die in Artikel 7 getroffene Regelung zur beruflichen Schweigepflicht sollte auf den Schutz betrieblicher und personenbezogener Daten ausgedehnt werden, unbeschadet der in Artikel 10 der Basis-Verordnung enthaltenen Regelungen zur Information der Öffentlichkeit.
- EU
A
21. Zu Artikel 10 Buchstabe i sollte geklärt werden, ob unter betriebseigenen Messeinrichtungen lediglich die Technik des zu überprüfenden Unternehmens zu

verstehen ist oder die zuständigen Behörden über betriebseigene Messeinrichtungen verfügen müssen. Es sollte auf jeden Fall die Möglichkeit für die zuständigen Behörden erhalten bleiben, auch weiterhin auf Nachweise durch entsprechende Gutachten unabhängiger Stellen zurückgreifen zu können.

- EU
A 22. Hinzuweisen ist darauf, dass in der Aufzählung unter Artikel 10 Buchstabe b die Reinigungsmittel und Bedarfsgegenstände zu ergänzen sind.
- EU
A 23. Die in Artikel 9 Abs. 2 letzter Satz enthaltene Verpflichtung zur Vorlage von Berichten an den Kontrollierten sollte auf Beanstandungsfälle eingeschränkt und um die Möglichkeit ergänzt werden, Ergebnisse der Betriebsinspektionen, aus denen sich keine Maßnahmen ergeben, die einer konkreten Nachkontrolle bedürfen, mit den Kontrollierten zu erörtern.
- EU
A 24. In Artikel 10 fehlen Regelungen über die Verpflichtung der Lebensmittelunternehmer zur Mitwirkung und Duldung von Kontrollen. Außerdem sollten nach dem Vorbild des Artikels 11 der Richtlinie 89/397/EWG Regelungen über Betretungsrechte des Kontrollpersonals eingefügt werden. Die Aufzählung sollte im "Sinne des Ablaufs" neu geordnet und stärker zusammengefasst werden.
- EU
A 25. In Artikel 10 Buchstabe a sollte das Wort "Verifizierung" durch das Wort "Prüfung" ersetzt werden, da es sich um eine Überwachungsmaßnahme und nicht um eine Zertifizierung handelt.
- EU
A 26. In Artikel 11 Abs. 5 sollte präzisiert werden, ob bei der amtlichen Futtermittelüberwachung für das zweite Gutachten, z. B. hinsichtlich Laboratorien und Analyseverfahren, identische Anforderungen gelten wie für amtlich analysierte Proben, und welche Folgemaßnahmen bei unterschiedlichen Ergebnissen einzuleiten sind.
- EU
A 27. Für die amtliche Lebensmittelüberwachung sollte das bisher praktizierte und bewährte Gegenprobenprinzip, wie es das LMBG regelt, übernommen werden.
- EU
A 28. Die unklare Regelung des Artikels 61, wonach die Durchführungsbestimmungen soweit in Kraft bleiben, wie sie nicht im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehen, kann aus Sicht der Überwachungsbehörden nicht akzeptiert werden. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Verordnungsvor-

schlags muss eindeutig bestimmt sein, welche Regelungen weiter gelten und welche aufgehoben worden sind.

- EU
A
29. Die in Artikel 14 beschriebene Vorgehensweise zur Abgrenzung der Vorschriften dieser Verordnung mit denen der Richtlinie 97/78/EG für Lebensmittel tierischen Ursprungs sowie für Futtermittel bleibt unklar. Wie unter Ziffer 28 (zu Artikel 61) dargestellt, sind auch hier eindeutige Regelungen erforderlich.
- EU
A
30. In Artikel 15 sollte klargestellt werden, dass sich die Warenprüfungen auch auf die Zusammensetzung und Aufmachung der Erzeugnisse erstrecken sollen. Es fehlt auch eine Regelung über das Zurücklassen von Gegenproben einschließlich ihrer Behandlung.
- EU
A
31. Insbesondere sollte in Artikel 15 Abs. 1 klargestellt werden, dass in jedem Fall eine Dokumentenkontrolle und Nämlichkeitskontrolle bei der Einfuhr in die Gemeinschaft sowie bei der Durchfuhr durch das Zollgebiet mit und ohne Zwischenlagerung erfolgen sollten. Wird auch eine Warenkontrolle vorgenommen, ist das in einem Begleitpapier zu dokumentieren, das die Ware bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu begleiten hat. Ferner sollte klargestellt werden, dass die Kontrollen am Ort der Einfuhr oder am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und lediglich im Einzelfall an anderen Stellen stattfinden.
- EU
A
32. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass der nach Artikel 42 vorgegebene Plan eine hinreichende Grundlage auch für die Organisation der Einfuhrkontrollen bietet.
- EU
A
33. Die Aufzählung in Artikel 15 Abs. 2 Satz 3 zu den Warenprüfungen sollte um einen Punkt "Etikettierung" ergänzt werden.
- EU
A
34. In Artikel 15 Abs. 3 sollte die vorgesehene Regelung auf Futtermittel ausgedehnt werden. Darüber hinaus sollte festgelegt werden, bis wann die Kommission diese Liste zu erstellen hat, in welchem Rhythmus diese zu aktualisieren ist und wo und durch wen die Veröffentlichung erfolgt.
- EU
A
35. Zu Artikel 16 fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, konkrete Überlegungen zu Regelungen aufzunehmen, die dem Geschehen bei der Abfertigung

von Lebensmitteln nichttierischer Herkunft gerecht werden, und die Länder frühzeitig in die Beratungen einzubeziehen.

- EU
A 36. In Artikel 17 Satz 2 bleibt unklar, was unter der Formulierung "unter der Aufsicht der zuständigen Behörde" zu verstehen ist.
- EU
A 37. In Artikel 19 Satz 1 sollten die Wörter "nach Rücksprache mit den" durch die Wörter "auch unter Berücksichtigung der Interessen der" ersetzt werden.
- EU
A 38. In Artikel 19 Satz 3 wird der Begriff "eine schädliche Wirkung" verwendet. Es bleibt unklar, ob damit analog Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 "ein ernstes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellt" gemeint ist. Die Verwendung des Begriffs "Einbringung" in Satz 5 sollte entsprechend der Prüfung nach Ziffer 11 (zu Artikel 2 Nr. 10) angepasst werden.
- EU
A 39. Es ist auszuschließen, dass die in Artikel 20 zugelassenen speziellen Behandlungsmethoden auch die Verdünnung einschließen. In Satz 2 sollten nach den Wörtern "Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass die spezielle Behandlung" die Wörter "unter den von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen und" eingefügt werden.
- EU
A 40. Die in Artikel 21 Satz 3 bestimmte Frist (60 Tage) zur Entscheidung über den weiteren Verbleib einer nicht einfuhrfähigen Sendung ist erfahrungsgemäß nicht immer einzuhalten. Hier sollte der zuständigen Behörde die Möglichkeit zur Verlängerung der Frist eingeräumt werden.
- EU
A 41. Der Vorschlag regelt umfangreich die Kontrollen bei der Einbringung von Futter- und Lebensmitteln aus Drittländern. In Artikel 24 ist die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit den Zolldiensten angesprochen. Leider versäumt der Vorschlag, die Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen konkreter zu regeln. Um ihre Kontrollen wirksam durchführen zu können, können die Futter- und Lebensmittelbehörden auf die Informationen bei den Zolldiensten angewiesen sein. Für einen Austausch dieser Informationen auf Gemeinschaftsebene fehlen die rechtlichen Regelungen. Mit Bedauern stellt der Bundesrat fest, dass die Kommission es bislang versäumt hat, die Grundlagen für eine gute Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Zolldiensten zu schaffen. Dadurch würde die Kommission einen wichtigen Beitrag für die

Lebensmittelsicherheit leisten können.

- EU
A 42. In Artikel 24 Satz 3 sollte ergänzt werden, dass in die Prüfung, ob Waren vor Vorliegen der Untersuchungsergebnisse freigegeben werden können, eine gesicherte Rückverfolgbarkeit als Kriterium in die Freigabe einbezogen wird.
- EU
A 43. Artikel 25 Abs. 2 Buchstabe c sollte ausdrücklich auch den Internethandel einbeziehen.
- EU
A 44. Die Bestimmungen über die Kostenerhebung (Artikel 26 bis 29) sollten insgesamt überarbeitet und harmonisiert werden. Bisher werden in der amtlichen Lebensmittelüberwachung (im Unterschied zum Veterinärrecht) Gebühren nur bei Amtshandlungen, die über die allgemeinen Überwachungsmaßnahmen hinausgehen, erhoben. Dieser Ansatz ist auch in Artikel 27 des Verordnungsvorschlags postuliert und sollte beibehalten werden. Im Unterschied zur fleischhygienerechtlichen Überwachung werden Kontrollen in der amtlichen Lebensmittelüberwachung auf Grund einer Risikobewertung durchzuführen sein; dies würde bei der Erhebung von Gebühren zu einer erheblichen Ungleichbehandlung bei den betroffenen Unternehmen führen. Im Übrigen ist amtliche Lebens- und Futtermittelüberwachung Gesundheitsvorsorge, die nicht gebührenpflichtig sein kann. Auf jeden Fall sollte klargestellt werden, dass Kosten auch für die Kontrollen gemäß Artikel 17 (Verdachtsfall), einschließlich der Probenahme- und Analysenkosten, erhoben werden.
- EU
A 45. Die zurzeit im Veterinärrecht geltenden Gebührenregelungen nach dem Kostendeckungsprinzip müssen vollständig in die neue Verordnung überführt werden.
- EU
A 46. Eine Veröffentlichung ist nur für die Grundlagen der Gebührenkalkulation vorzusehen, nicht jedoch für die darauf beruhende Kalkulation.
- EU
A 47. Billigkeitsregelungen sollten die im praktischen Vollzug erforderliche Flexibilität sichern. Insbesondere sollte darauf hingewirkt werden, dass in Artikel 27 der letzte Satz gestrichen wird. Die Kosten für über das normale Maß hinausgehende Prüfungen hängen vom Einzelfall der Prüfung ab. Sie können zwar im Vorhinein festgelegt werden (gebührenpflichtige Tatbestände), nur wann sie erhoben werden, kommt auf den konkreten Einzelfall an. Das Gleiche trifft für

die Unternehmer zu, bei denen die Prüfungen zu Beanstandungen geführt haben.

- EU
A
48. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Zollbehörden weder für die Berechnung und Erhebung der Gebühren noch fachlich für die Grenzkontrollstellen zuständig sind. Artikel 29 Abs. 2 sollte deshalb wie folgt formuliert werden: "Die Gebühren sind vom Importeur oder seinem Zollagenten zu entrichten und werden von der zuständigen Behörde oder der Grenzkontrollstelle berechnet."
- EU
A
49. In Artikel 30 sollte klar definiert werden, wofür die amtlichen Bescheinigungen erforderlich sein sollen. Sind sie für die Einfuhr von Futtermitteln bestimmt, sollten sie zweckmäßigerweise in Kapitel V eingeordnet werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde keine produktbezogene Bestätigung erstellen kann, dass einzelne Futtermittelsendungen generell den Vorschriften des Futtermittelrechts entsprechen. Dies würde eine amtliche Endkontrolle aller produzierten Futtermittel durch die zuständige Behörde voraussetzen. Die zuständige Behörde kann lediglich bestätigen, dass ein Futtermittelhersteller anerkannt oder registriert ist und unter regelmäßiger amtlicher Kontrolle steht.
- EU
A
50. In Artikel 31 Abs. 2 ist für Betriebe, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen, die Erteilung einer Erstzulassung bei Erfüllung der aufgeführten Kriterien vorgesehen. Innerhalb von drei Monaten soll dann nach erfolgter Vor-Ort-Kontrolle durch die zuständige Behörde die endgültige Zulassung erteilt werden, vorausgesetzt, die Kontrolle ergab, dass alle Anforderungen der entsprechenden Vorschriften des Futter- und Lebensmittelrechts erfüllt sind. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im Regelfall das Verfahren der endgültigen Zulassung angewendet werden sollte, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen. Das Verfahren der Erstzulassung und der Erteilung einer endgültigen Zulassung nach drei Monaten sollte nur für den Ausnahmefall vorgesehen werden.
- EU
A
51. In den Anhang V zu Artikel 32 der Verordnung sollte das Referenzlabor für gentechnisch veränderte Organismen aufgenommen werden.
- EU
A
52. Zu Artikel 35 Abs. 4 sollte geklärt werden, wo die Verbindungsstelle sowie die nationale Kontaktstelle eines Mitgliedstaats etabliert und wie sie personell und finanziell ausgestattet werden sollen.

- EU
A 53. In Artikel 37 und 38 sollte unter Abgleich mit den Inhalten in Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 geklärt werden, auf welche Fälle sich die Regelungen beziehen.
- EU
A 54. In Artikel 38 Abs. 1 sollte klargestellt werden, dass es sich um die "Versendung eines Futtermittels/Lebensmittels in einen anderen Mitgliedstaat" handelt.
- EU
A 55. In Artikel 39 Abs. 1 sollte erläutert werden, um welche Art von Informationen es sich handelt, die an die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterzuleiten sind.
- EU
A 56. In Artikel 39 Abs. 2 sollte präzisiert werden, dass die Kommission bzw. eine ihr nachgeordnete Behörde die Informationen an das jeweilige Drittland weiterleitet.
- EU
A 57. In Artikel 40 Abs. 2 sollte präzisiert werden, dass es sich nur um Fälle handelt, in denen andere Mitgliedstaaten oder Drittländer betroffen sind. Das Verhältnis dieser Bestimmungen zu Artikel 50 der Basis-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist unklar. Ein Abgleich beider Regelungen ist unbedingt erforderlich.
- EU
A 58. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung weiter auf, dass die Kommission die Kosten, die im Zusammenhang mit Gemeinschaftskontrollen entstehen und dem Futter- oder Lebensmittelunternehmen in Rechnung gestellt werden sollen (Artikel 40 Abs. 4), den Futter- und Lebensmittelunternehmern selbst in Rechnung stellt und sich hierzu nicht der Behörden in den Mitgliedstaaten bedient. Die Länder können insoweit keine Verwaltungsaufgaben für die Kommission übernehmen. Im Übrigen fehlt der Kommission für diese Verpflichtung auch die Rechtsgrundlage.
- EU
A 59. Der Vorschlag sieht in Artikel 42 die Erstellung von mehrjährigen Kontrollplänen durch die Mitgliedstaaten vor. Mit dieser Verpflichtung müssen die Mitgliedstaaten finanzielle Verpflichtungen eingehen. Die Länder können finanzielle Ausgaben aber nur im Rahmen der Haushaltsgesetze tätigen. Darüber hinaus können die Länder keine finanziellen Verpflichtungen eingehen.

Insofern kann die Verpflichtung zur Erstellung von mehrjährigen nationalen Kontrollplänen nicht akzeptiert werden. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, die Kommission auf diesen Zusammenhang hinzuweisen und die betroffenen Vorschriften unter den Vorbehalt des Haushalts zu stellen. Hinzu kommt, dass die Aufstellung mehrjähriger Kontrollpläne wenig effektiv wäre und die flexible Anpassung auf die sich erfahrungsgemäß rasch ändernden Gefahrensituationen behindert. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Vorschlags auf eine Streichung dieser Vorgabe hinzuwirken.

EU
A 60. In Artikel 44 Abs. 2 letzter Satz sollte auch für den Gesamtbericht der Kommission ein Termin vorgegeben werden, wie dies für die Einzelberichte der Mitgliedstaaten unter Abs. 1 letzter Satz erfolgt ist (hier: innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Jahres, auf das er sich bezieht).

EU
A 61. In Artikel 45 sollte ergänzend klargestellt werden, dass nach einem Kontrollbesuch die Ergebnisse zuerst dem kontrollierten Mitgliedstaat vorgelegt werden und eine Veröffentlichung erst dann stattfindet, wenn der kontrollierte Mitgliedstaat die Gelegenheit gehabt hat sich zu äußern. Die Veröffentlichung der Kontrollergebnisse der Kommission und der Stellungnahmen der kontrollierten Mitgliedstaaten müssen zeitgleich erfolgen.

EU
A 62. In Artikel 53 wird die Ermächtigung zur Erstellung koordinierter Pläne der Gemeinschaft, die unter anderem auch auf Ad-hoc-Basis organisiert werden können, erteilt. Da davon auszugehen ist, dass die Umsetzung dieser Pläne im Vorfeld rechtlicher Regelungen als Monitoring Anwendung findet, sollte eine Beteiligung der Kommission an den Kosten vorgesehen werden.

EU
A 63. Artikel 54 bedarf der redaktionellen Überarbeitung, weil die aktuelle Fassung nicht klar erkennen lässt, wer die erforderlichen Maßnahmen trifft.

EU
R
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 65)
[EU] 64. Der Bundesrat weist darauf hin, dass für die vorgeschlagene Verordnung insofern keine Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft besteht, als die Verordnung die Mitgliedstaaten zum Erlass strafrechtlicher Bestimmungen verpflichtet. Die in den Artikeln 37, 95 und 152 Abs. 4 Buchstabe b EGV normierten Kompetenzen der Gemeinschaft ermächtigen sie nicht zum Erlass von strafrechtlichen Bestimmungen. [Daher sind in Artikel 55 die Absätze 2 und 3 ebenso wie der Anhang VI zu streichen.]

Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine entsprechenden Stellungnahmen vom 13. Juli 2001 (BR-Drucksache 390/01 (Beschluss)) zu dem Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (KOM(2001) 139 endg.) sowie vom 23. Mai 2003 (BR-Drucksache 179/03 (Beschluss)) zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte (KOM(2003) 92 endg.; Ratsdok. 7312/03).

- A 65. In Artikel 55 sind die Absätze 2 und 3 ebenso wie der Anhang VI entbehrlich. Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen werden, welche Sanktionen sie vorsehen.
- EU
A 66. Der Bundesrat spricht sich dagegen aus, dass die Kommission selbst Notfallmaßnahmen erlassen kann (Artikel 56), wenn ein nationales Kontrollsystem schwerwiegende Mängel aufweist und dies ein mögliches Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder den Tierschutz, entweder unmittelbar oder über die Umwelt darstellen kann. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass durch die Folgen dieses Vorgehens eine Diskriminierung aller Wirtschaftsbeteiligten des betroffenen Mitgliedstaats eintreten würde, die auf die Rechtskonformität des jeweiligen nationalen Kontrollsystems keinen Einfluss haben. Ein solches Vorgehen stünde mit den Bestimmungen des EG-Vertrags nicht in Einklang. Unabhängig davon weist der Bundesrat darauf hin, dass der Kommission für einen solchen weit reichenden Eingriff in die Kompetenzen der Länder die Befugnis fehlt; insbesondere können die Notfallmaßnahmen nicht auf die Ermächtigungen in den Artikeln 37, 95 und 152 Abs. 4 Buchstabe b gestützt werden. Der Bundesrat erachtet es weiter als falsch, dass sich solche Notfallmaßnahmen an schwerwiegende Mängel in den nationalen Kontrollsystemen anknüpfen sollen. Solche Notfallmaßnahmen könnten als ultima ratio gerechtfertigt sein, wenn eine drohende Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier besteht und der Mitgliedstaat die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr ablehnt.
- EU
A 67. Die Verordnung soll nach Artikel 66 Satz 2 ab dem 1. Januar 2005 gelten. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass auf Grund der grundlegenden Änderungen im materiellen Recht (Basis-Verordnung zum Lebensmittelrecht und der Neu-

gestaltung der Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und Futtermittel) die Anwendung der Bestimmungen durch eine mindestens zweijährige Übergangsregelung hinaus geschoben werden muss. Die Kontrollbehörden sollten sich zunächst auf die Neuerungen in den materiellen Vorschriften einstellen können. Nur auf dieser Grundlage kann dann die Kontrolltätigkeit nach den Vorstellungen dieses Vorschlags ausgerichtet werden. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, bei den Verhandlungen in Brüssel auf entsprechende Übergangsregelungen hinzuwirken.

Schlussbemerkung

- EU
A
68. Der Verordnungsvorschlag betrifft schwerpunktmäßig die Organisation und die Tätigkeiten der Behörden in den Ländern und ihre Verwaltungsverfahren, die insbesondere
- die allgemeinen Verpflichtungen zur Organisation der amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 3 umzusetzen, die operationellen Kriterien gemäß Artikel 4 einzubeziehen und die Anforderungen an das Kontrollpersonal zu erfüllen haben,
 - mit Artikel 15 zur systematischen Einfuhrkontrolle für Lebensmittel nicht-tierischen Ursprungs eine neue Maßnahme etablieren müssen,
 - gemäß den Vorgaben des Kapitel VI der vorliegenden Verordnung das Gebührenrecht grundlegend anpassen müssen,
 - ihre bestehenden Verfahrensweisen in der Überwachung durch die Aufstellung und Pflege von Kontrollplänen zur Durchführung von Artikel 45 der vorliegenden Verordnung wesentlich umgestalten müssen.

Die Länder sind von diesen Maßnahmen direkt und im Kernbereich ihrer Aufgaben betroffen, da ihnen in alleiniger Zuständigkeit der Verwaltungsvollzug und die Erhebung der Gebühren obliegt.

Nach Auffassung des Bundesrates ist daher seine Stellungnahme bei der Festlegung der Verhandlungsposition durch die Bundesregierung gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen.

B

69. Der Gesundheitsausschuss und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.